

Gebühren

Die Stadt Bad Gandersheim erhebt Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Friedhöfe. Die vom Rat der Stadt Bad Gandersheim beschlossenen Gebühren werden erhoben für die Nutzung der Grabstätte, für die Beisetzung, für die Genehmigung des Grabmals, für die Nutzung der Kapelle u.a. Gebührenschuldner ist die Person, in deren Auftrag Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen erbracht werden. Dies wird dokumentiert durch Antrags-/ Auftragsformulare und eine Gebührenübernahmeerklärung, die bei der Auftragserteilung beim Bestattungsunternehmen unterschrieben wird. Ohne Festlegung des Auftraggebers kann die Friedhofsverwaltung nicht tätig werden. Über alle Gebühren erhält der Auftraggeber einen Gebührenbescheid. Aufgrund dieses Bescheides muss dann die Zahlung des Betrages erfolgen. Zur Grabpflege verpflichtet sind der/die Nutzungsberechtigte, bzw. die Angehörigen. Bei der Bepflanzung sind Regeln bezüglich der Größe des Grabbeetes und der Auswahl der Pflanzen zu beachten. Wenn Sie die Grabherrichtung und -pflege nicht selbst ausführen möchten, können Sie hiermit auch eine zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen. Durch Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages können Sie die Pflege auch nach Ihrem Ableben sicherstellen.

Besuchen Sie uns im Internet:

www.bad-gandersheim.de

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung sowie alle Formulare finden Sie auf unserer Internetseite.



Friedhofsverwaltung

Ihre Ansprechpartner:

Herr Obermann Tel.: 05382/73-404

e-mail: obermann@bad-gandersheim.de

Herr Schnute Tel.: 05382/73-400

e-mail: schnute@bad-gandersheim.de

Sitz der Friedhofsverwaltung:

Fachbereich 2

Bau- und Ordnungsverwaltung, Bürgerdienste

- Friedhofswesen und Beitragsrecht-

Barfüßerkloster 15

37581 Bad Gandersheim

Sie erreichen uns:

Montags bis freitags 08.30 – 12.00 Uhr

Dienstags und donnerstags 14.00 – 15.30 Uhr

Herausgeber:

Stadt Bad Gandersheim

Die Bürgermeisterin

Markt 10

37581 Bad Gandersheim

Tel. 05382/73-0, Fax 05382/73-170

eMail: stadt@bad-gandersheim.de



Ratgeber bei Sterbefällen

Bei einem Sterbefall treten eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, die von den Angehörigen zu klären sind. Besser jedoch ist es, sich schon zu Lebzeiten zu informieren.

Art der Bestattung

Wir empfehlen Ihnen, zu Lebzeiten handschriftlich festzuhalten, wie und wo Sie bestattet werden möchten und diese Verfügung im Stammbuch aufzubewahren. Sie haben dabei die Wahl zwischen einer Sarg- oder einer Urnenbestattung. Liegt eine solche Willenserklärung nicht vor, bestimmen die Angehörigen die Art der Bestattung.

Wahl des Friedhofes

Für die Abgabe von Grabstätten auf städtischen Friedhöfen ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig. Die Angehörigen können unter den großen Friedhöfen Salzberg und St. Georg (in der Stadt) sowie Ackenhausen, Altgandersheim, Dannhausen, Gremshausen, Hachenhausen, Harriehausen, Helmscherode, Seboldshausen, Wolperode und Wrescherode wählen. Im Detail beantwortet die Friedhofsverwaltung gerne diesbezügliche Fragen.

Grundsätzliches

Die Friedhöfe haben für alle Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt eine besondere Bedeutung als Ort, an dem nahe Angehörige und Freunde ihre letzte Ruhestätte gefunden haben und an dem man ihrer gedenkt. Im Interesse aller Besucher und Besucherinnen ist daher ein ruhiges Verhalten, vor allem in der Nähe von Beisetzungen, geboten. Aus demselben Grunde ist das Befahren der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern grundsätzlich nicht gestattet (mit Ausnahme beauftragter Unternehmen z.B. wie Bestatter, Steinmetze, Gärtner).

Anmeldung eines Sterbefalles

In Bad Gandersheim erledigen in der Regel private Bestattungsunternehmen alle für die Beisetzung notwendigen Schritte. Die Bestatter melden den Sterbefall in der Friedhofsverwaltung und beim Standesamt an und beschaffen die Sterbeurkunde. Sie beraten die Angehörigen über die Ausführung der Bestattung, über die Kosten des Bestattungsunternehmens und über die Gebühren. Gleichfalls bereiten sie die Trauerfeier und die Beisetzung vor. Die Bestattungsinstitute sind das Bindeglied zwischen den Angehörigen und der Stadt Bad Gandersheim als Träger der städtischen Friedhöfe.

Wahl des Grabes

Wenn die Frage hinsichtlich der Beisetzung als Sarg oder Urne beantwortet ist, und auch geklärt ist, auf welchem Friedhof die Beisetzung stattfinden soll, ist nun das Grab auszusuchen. Die Stadt Bad Gandersheim bietet 14 verschiedene Grabarten an. Grabstätten werden in der Regel erst bei einem Sterbefall überlassen. Sie können wählen zwischen Reihen- und Wahlgräbern für Erd- und Feuerbestattungen sowie zwischen anonymen Urnengräbern ohne individuelle Gestaltung (im Urnenhain) und anonymen Erdreihengräbern. Wir bieten auch Reihengräber ohne individuelle Gestaltung mit Namenstafel für Erd- und Urnenbestattungen an (sog. Rasenreihengrab mit Namenstafel). Für verstorbene Kinder ermöglichen wir spezielle Beisetzungsmöglichkeiten.

In einem **Reihengrab** ist nur eine einzige Beisetzung möglich. Seine Lage wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Das Grab wird nach 25 Jahren eingeebnet und kann nicht weiter erhalten bleiben.

Die Lage des **Wahlgrabes** (frühere Bezeichnung „Erbbegrabnis“ oder „Familiengrab“) wird einvernehmlich von den Angehörigen und der Friedhofsverwaltung ausgesucht. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte. Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht so zu verlängern, dass eine volle Nutzungszeit von 25 Jahren hergestellt wird. Spätestens nach Ablauf aller Fristen muss die Grabstätte bei Fortbestand wiedererworben werden. Je Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden; je Grabstelle für Erdbestattungen können bis zu einem Sarg und zwei Urnen (jeweils bis zum Ablauf der persönlichen Ruhezeit des/der Verstorbenen) bestattet werden. Der Erwerb eines Wahlgrabes als Familiengrabstätte ist daher zu empfehlen.

Für **anonyme Urnen-/Sargbeisetzungen** ist der persönliche Wunsch des/der Verstorbenen maßgeblich einzubeziehen.

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erd- und Urnenbeisetzungen 25 Jahre. Bei Beisetzungen für Früh- und Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gilt eine Totenruhe von 20 Jahren. Jedes Grab muss bis zum Ablauf der Ruhefrist erhalten bleiben und ordnungsgemäß durch die Angehörigen oder deren Beauftragte unterhalten werden (Ausnahme anonyme / Rasengräber).

Gestaltungsmöglichkeiten

In der Regel gelten für die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen Gestaltungsvorschriften. Sollten Sie hierzu Fragen haben, beraten wir Sie in den Friedhofsbüros gerne.

Grabmal

Für die Gestaltung eines Grabmals sind Regeln bezüglich der Form, des Materials, der Größe und der Bearbeitung aufgestellt. Für den Entwurf und die Ausführung des Grabmals stehen zugelassene Bildhauer und Steinmetzbetriebe bereit, mit denen Sie auch vor dem Anfertigen des Grabmals die erforderliche Genehmigung von der Stadt Bad Gandersheim für Sie einholen.



Blick vom St. Gerorgsfriedhof auf den Dom
Bad Gandersheim